

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil	Seite
Bekanntmachung zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften nach § 32a Abs. 2 BbgMeldeG	1
Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2015	2
Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Nutzung der öffentlichen Freifläche am Zeuthener See (Badewiesensatzung)	2
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.02.2015	5
Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet“ hier: Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet“	8
Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Eichwalde	11
Impressum	12

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Bekanntmachung zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften nach § 32a Abs. 2 BbgMeldeG

Die Gemeinde Eichwalde wird für das Einwohnermeldeamt als gemeinsame Meldebehörde für die Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf und Zeuthen ab dem 15. April 2015 ein Möglichkeit schaffen, einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisiertem Abruf über das Internet zu erteilen.

Wenn Sie nicht möchten, dass über Ihre Daten in dieser Form Auskünfte erteilt werden, können Sie dagegen Widerspruch einlegen.

Nutzen Sie dazu das auf unserer Internetseite unter www.eichwalde.de hinterlegte Widerspruchsfeld (Formularserver → Einwohnermeldeamt → Einrichtung einer Übermittlungssperre) oder widersprechen Sie persönlich im Einwohnermeldeamt.

Eichwalde, 24.02.2015

gez. Bernd Speer
Bernd Speer
Bürgermeister

Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2015

Beschluss Nr. GV-001/2015 vom 24.02.2015 Badewiesensatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Nutzung der öffentlichen Freifläche am Zeuthener See (Badewiesensatzung)

Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Nutzung der öffentlichen Freifläche am Zeuthener See (Badewiesensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 24.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Grundstück in der Gemarkung Eichwalde, Lindenstraße 5, Flur 7, Flurstücke 127 und 241. Sie schließt alle darauf befindlichen Anlagen und Geräte für Spiel, Sport und Erholung ein. Sie gilt nicht für die durch Dritte vertraglich genutzten Flächen.
- (2) Im Weiteren gilt die Satzung für die in der Anlage 1 dargestellte Teilfläche A-B-C-D des Grundstücks in der Gemarkung Eichwalde, Lindenstraße 4, Flur 7, Flurstücke 133 und 134.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Satzung regelt die Nutzung und Benutzung der öffentlichen Freifläche.

§ 3 Benutzung der Badewiese

- (1) Jedermann hat die Möglichkeit, die öffentliche Freifläche zum Zwecke der Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung nach Maßgabe dieser Satzung grundsätzlich unentgeltlich zu nutzen.
- (2) In dem Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr ist ruhestörender Lärm insbesondere folgende Betätigungen (Alkoholgenuss, Musizieren, Singen, Sport-Spiele und Abspielen von Musikgeräten) untersagt.
- (3) Auf der öffentlichen Freifläche hat jeder im Rahmen der Zweckbestimmung sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Freifläche geschieht zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Gemeinde Eichwalde zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf der öffentlichen Freifläche besteht nicht.

§ 4 Verhalten auf der öffentlichen Freifläche

Auf der öffentlichen Freifläche ist es untersagt:

- a. durch Betrunkenheit oder durch Ärgeris erregendes Verhalten andere zu stören,
- b. der Konsum von Betäubungsmitteln,
- c. die Verrichtung der Notdurft außerhalb der Toilettenanlage,
- d. das Belästigen der Anwohner und anderer Besucher durch Lärm,
- e. das Mitführen von einem oder mehreren Tieren
- f. die Entnahme und Zerstörung von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
- g. das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern aller Art, davon ausgenommen sind Krankenfahrstühle und andere als in § 24 Abs. 1 StVO genannten Rollstühle, die jedoch nur Schrittgeschwindigkeit fahren dürfen
- h. Materialien jeglicher Art abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
- i. das Zelten, Nächtigen und Kampieren auf der Badewiese,
- j. das Mitbringen von Glasflaschen oder Glasbehälter
- k. das Grundstück durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Gebäude, Bänke, Schilder und sonstige Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen
- l. das Abbrennen von Lagerfeuern und das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen,
- m. die Durchführung von Veranstaltungen
- n. die Aufstellung oder Anbringung von Werbeschilder oder sonstigen Werbeträgern,
- o. die Aufstellung und Errichtung von Festzelten, Verkaufswagen, Bühnen und sonstigen ortsfesten Bauten oder fliegenden baulichen Anlagen

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer die öffentliche Freifläche verunreinigt oder ihre Bestandteile beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen; ansonsten erfolgt die Wiederherstellung durch die Gemeinde Eichwalde auf Kosten des Verursachers.

§ 6 Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Gemeinde Eichwalde kann bei Vorliegen eines überwiegend öffentlichen Interesses eine Erlaubnis (Ausnahmegenehmigung), die über die Nutzung nach § 4 hinausgeht, erteilen.
- (2) Die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs.2 sind schriftlich und mindestens 14 Tage vor Beginn der beantragten Ausnahme bei der Gemeinde Eichwalde zu stellen.
- (3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter oder auf Grund sonstigen Rechts erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder Anzeigen. Die erteilte Erlaubnis ist zu befristen und kann mit Nebenbestimmungen versehen sein. Sie ist widerruflich und nicht übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis.
- (4) Die Erlaubnis muss bei der Ausübung der erlaubten Tätigkeit mitgeführt und dienstlich berechtigten Mitarbeiter der Gemeinde Eichwalde oder sonstigen Behörden und beauftragte Dritte auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Antragsteller alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Kommt der Antragsteller mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (7) Die Beanspruchung auf Grund einer Erlaubnis ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

- (8) Die Erlaubnis muss bei der Ausübung der erlaubten Tätigkeit mitgeführt und dienstlich berechtigten Mitarbeiter der Gemeinde Eichwalde oder sonstigen Behörden und beauftragte Dritte auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (9) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Antragsteller alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (10) Kommt der Antragsteller mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (11) Die Beanspruchung auf Grund einer Erlaubnis ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Freifläche ist eine Nutzungsgebühr von 0,30 EUR / je angefangenen m² beanspruchte Fläche pro Nutzungstag zu entrichten. Entgeltspflichtig gegenüber der Gemeinde Eichwalde ist der Antragsteller.
- (2) Für den Antragsteller entsteht mit der Erledigung des Antragsverfahrens eine Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung.
- (3) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Einzelheiten der Entgeltabrechnung werden in der Erlaubnis nach § 6 zwischen der Gemeinde Eichwalde und dem Berechtigten geregelt.
- (5) Wird die vereinbarte Nutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Rückerstattung des Entgeltes.
- (6) Bei gemeinnützigen Vereinen wird bei Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes kein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 8 Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen und anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen kann die öffentliche Freifläche oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Freifläche erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Eichwalde übernimmt gegenüber dem Berechtigten keinerlei Haftung für die Sicherheit der von ihm auf die öffentliche Freifläche verbrachten Sachen. Die Gemeinde haftet dem Berechtigten auch nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der öffentlichen Freifläche und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Berechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
- (3) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet gegenüber der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Sicherheit anderer nicht beeinträchtigt. Weiterhin haftet er für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen das Nutzungsverbot gemäß § 3 Abs. 2 verstößt,
 2. entgegen § 6 die öffentliche Freifläche ohne einen erforderliche Erlaubnis nutzt,
 3. den in der Erlaubniserteilten Bedingungen oder Auflagen nicht nachkommt,
 4. gegen die Verbote aus § 4 Absatz 1 Buchstabe a. bis o. verstößt,
 5. der Beseitigungspflicht gemäß § 5 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 6. sich einer Benutzungssperre gemäß § 8 widersetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badewiesen-Satzung vom 16. Dezember 2004 außer Kraft.

Eichwalde, 25.02.2015

gez. B. Speer
Bernd Speer
Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.02.2015

Beschluss Nr. GV – 003/2015

Unterbringung von Asylbewerber und Flüchtlingen in kommunalen Mietwohnungen

Die Gemeindevertretung Eichwalde beschließt, aus ihrem kommunalen Bestand bis 15 % der Wohnungseinheiten für die bevorzugte Belegung mit Asylbewerbern und Flüchtlingen bereit zu stellen. Soweit dieses Kontingent nicht ausgeschöpft ist, werden vor einer Neuvermietung frei werdende Mietwohnungen mit ihren vermietungsrelevanten Konditionen dem Landkreis Dahme-Spreewald gemeldet. Nach dortiger Einzelfallprüfung und Bedarfsanerkennung erfolgt eine Vermietung an die vorgeschlagenen Bewerber.

Beschluss Nr. GV – 005/2015

Antrag Fraktion WIE – Badewiesenpaket

Um negative Auswirkungen der öffentlichen Nutzung der Badewiese weiter zu minimieren, wird ein Maßnahmenpaket beschlossen, das folgende Einzelmaßnahmen umfasst und bis zu Beginn der Sommersaison (Ende April) umgesetzt sein muss:

1. Präzisere Fassung der Badewiesensatzung
2. Deutliche Bekanntmachung der Verbote durch geeignete Schilder (mindestens 3 an Eingängen, 1 an Aushangstafel)
3. Beantragung einer auffälligen Markierung der Parkverbotszone durch Zickzack-Fahrbahnmarkierung
4. Verstärkte, bedarfsabhängige Kontrollen durch das Ordnungsamt an Wochenenden und Abendstunden zur Feststellung von Störungen und Alarmierung der Polizei bei Übertretungen
5. Prüfung, ob die Platzierung eines Lärmmessgerätes mit Fernübertragung / Alarmierung bei Lärmereignissen machbar ist (vermutlich 1000-5000€)

Beschluss Nr. GV – 006/2015

Bebauungsplan Nr. 22 "Wohnen am Chopinplatz"; Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohnen am Chopinplatz“

Die Gemeindevertretung Eichwalde beschließt:

1. Die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohnen am Chopinplatz“ mit Stand vom November 2014.
Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen eingegangen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, über das Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Änderungen und Ergänzungen aus der Abwägung für die Planung ergeben sich daraus nicht.

Beschluss Nr. GV – 007/2015

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Wohnen am Chopinplatz" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, hier: Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeindevertretung Eichwalde beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohnen am Chopinplatz“ – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) –, Stand November 2014, als Satzung.
Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.
2. Die Begründung zur Satzung, Stand November 2014, wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen am Chopinplatz“, bestehend aus der Planzeichnung –Teil A und den textlichen Festsetzungen –Teil B ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann.

Beschluss Nr. GV – 008/2015

Stellplatzablösesatzung, hier: Abwägungsbeschluss über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf der Stellplatzablösesatzung und Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt

1. die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Stellplatzablösesatzung mit Stand vom 09.01.2014. Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen eingegangen.
2. die Satzung der Gemeinde Eichwalde über die örtliche Bauvorschrift zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) vom 09.01.2014.

3. die Empfehlung zur Anzeige der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die örtliche Bauvorschrift zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) vom 09.01.2014 beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Kreisentwicklung gemäß § 81 Abs. 9 Brandenburgischer Bauordnung.

Beschluss Nr. GV – 010/2015

Antrag CDU- Fraktion - Antrag auf Erstellung einer gemeinsamen KITA- Bedarfsplanung mit den Gemeinden Schulzendorf und Zeuthen

Die Gemeindeverwaltung wird im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit gebeten, eine gemeinsame KITA-Bedarfsplanung mit den Gemeinden Schulzendorf und Zeuthen zu erstellen. Ferner soll geprüft werden, welche rechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinsame Vergabe sowie Verwaltung der KITA-Plätze in den einzelnen Einrichtungen der Gemeinden geschaffen werden müssen. An den Planungen sind nach Möglichkeit auch die Vertreter der sonstigen Träger von KITA-Einrichtungen in den Gemeinden zu beteiligen.

Beschluss Nr. GV – 011/2015

Entlassung des stellvertretenden Gemeindeführers Frank Thoms

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Entlassungersuchen des stellvertretenden Gemeindeführers Frank Thoms mit Ablauf des 24.02.2015 statt zu geben.

Beschluss Nr. GV – 012/2015

Entlassung der Gemeindeführerin Elke Thoms

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Entlassungersuchen der Gemeindeführerin Elke Thoms mit Ablauf des 24.02.2015 statt zu geben.

Beschluss Nr. GV – 013/2015

Entlassung des stellvertretenden Gemeindeführers Kay-Peter Gerdum

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Entlassungersuchen des stellvertretenden Gemeindeführers Kay-Peter Gerdum mit Ablauf des 24.02.2015 statt zu geben.

Beschluss Nr. GV – 014/2015

Bestellung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt die Bestellung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde wie folgt:

1. Herrn René Schildberg, Humboldtstraße 26, 15732 Eichwalde, zum Wehrführer und
2. Herrn Andreas Schmalfeld, Stadionstraße 1, 15732 Eichwalde zum Stellvertreter des Wehrführers.

Beschluss Nr. GV – 015/2015

Lieferung, Installation und Einführung einer zertifizierten Software für das Finanzwesen für die Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt den Auftrag zur Lieferung, Installation und Einführung einer für das Bundesland Brandenburg zertifizierten Software für das Finanzwesen (doppisch) für die Gemeinde Eichwalde ab dem Geschäftsjahr 2015 an die

KSL Kommunalservice GmbH,
Olbernhauer Straße 5,
09125 Chemnitz

für einen Bruttoauftragswert von 81.290,04 EUR zu vergeben

Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet“

hier: Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat in ihrer Sitzung am 30.09.2014 mit dem Beschluss Nr. GV-084/2014 den Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet“ – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), Stand September 2014, gemäß § 214 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur Heilung etwaiger Abwägungsfehler erneut als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst die im beigefügten Plan (Abb.2) dargestellten Flächen zwischen der Friedensstraße, der Straße „Am Graben“ und dem Bahngelände.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.



Abb.1: Übersichtsplan zur Lage des Plangebietes in der Gemeinde

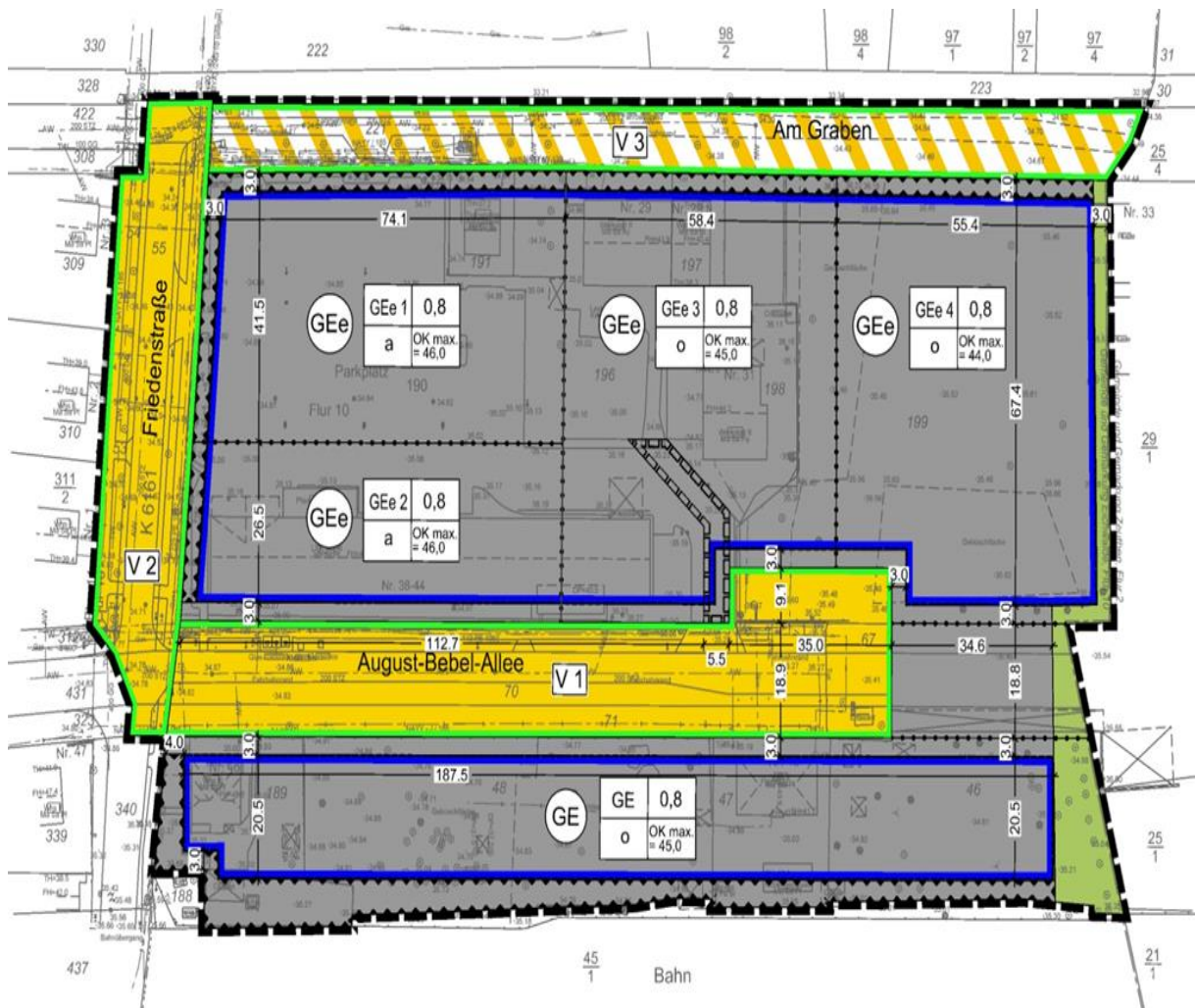


Abb. 2: Plan des Geltungsbereiches von Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet“

Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 23 „Gewerbegebiet“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Begründung wird gemäß §10 BauGB auf Dauer in der Gemeindeverwaltung, Fachbereich Bauverwaltung, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 43 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen auf Grund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Eichwalde

Am 28. Januar 2015 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2014 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl.II 21. Jahrgang, Nr. 27), sind die Bodenrichtwerte in den Gemeinden für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die neuen Bodenrichtwerte werden in der Zeit
vom **01.04.2015 – 01.05.2015**
während der Sprechzeiten **in der Gemeindeverwaltung Eichwalde, Grünauer Straße 49, Raum 308, 15732 Eichwalde** öffentlich ausgelegt.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind – auch außerhalb der Auslegungsfrist – in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) erhältlich.

Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils



Informationen und Mitteilungen

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.